

Futurum, als einem erst mit Gründung des norddeutschen Bundes ins Leben tretenden Zustande. Während bei der Marine das Einheitsprincip, ganz wie in einem Einheitsstaate, folgerichtig durchgeführt werden konnte, machten sich beim Landheere die bei der Gründung des norddeutschen Bundes vorhandenen Verhältnisse insoweit geltend, als die bestehenden Heereskörper der Einzelstaaten als Kontingente des Reichsheeres beibehalten wurden. Die schon seit dem Mittelalter (§ 325) bestehende Kontingentsverfassung wurde auch in den norddeutschen Bund und das neue deutsche Reich mit herübergenommen, aber sie erhielt jetzt eine ganz andere Bedeutung. Während früher das Reichs- oder Bundesheer nur eine Kollektivbezeichnung verschiedener Kontingente der Einzelstaaten war, kennt das heutige Staatsrecht nur ein einheitliches Reichsheer, welches nur zu administrativen Zwecken in Kontingente gegliedert ist¹. Diese Einheit tritt in allen Vorschriften der Reichsverfassung, besonders in dem einheitlichen Oberbefehl des Kaisers und in der einheitlichen Reichsmilitärgesetzgebung hervor¹.

§ 331.

Einheit des kaiserlichen Oberbefehls.

Die Militärhoheit lässt sich in verschiedenartige Befugnisse zerlegen, welche unter verschiedene Subjekte vertheilt sein können. Als oberstes entscheidendes Recht erscheint aber der Oberbefehl über die Armee zu Kriegszeiten und Kriegszwecken, da der Krieg die eigentliche Hauptaufgabe derselben ist. Wer diese Befugnis aus eigenem verfassungsmässigem Rechte ausübt, ist der Kriegsherr des Heeres. In diesem Sinne steht die Kriegsherrlichkeit über das ganze deutsche Heer, auch über das bayerische Kontingent, dem Kaiser zu. Darum war die dem deutschen Bundesrechte entlehnte Bezeichnung eines »Bundesfeldherrn« völlig unzutreffend. Der »Bundesfeldherr« oder eigentliche »Bundesoberfeldherr« des ehemaligen deutschen Bundes war ein Beamter des Bundes,

¹ Seinen entgegengesetzten Standpunkt spricht Laband besonders in folgenden Sätzen aus (B. III. S. 6 u. 7). »Als oberstes Princip der Militärverfassung des deutschen Reiches ist der Satz festzuhalten: Es giebt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten.« »Es bleibt der Grundsatz bestehen, dass eine Reichsarmee nicht existirt, sondern dass diese nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen.

welcher zum Bunde wie ein kommandirender General zu seinem Souverän stand, der Bundesversammlung verantwortlich war, von ihr abgesetzt und vor ein Kriegsgericht gestellt werden konnte. Dem sogenannten Bundesfeldherrn des norddeutschen Bundesheeres stand der Oberbefehl über das Heer nicht im Auftrage einer über ihm stehenden Macht, sondern aus eigenem Rechte zu. Er war schon dazumal der oberste Kriegsherr des norddeutschen Bundesheeres, wie heut zu Tage der Kaiser der Kriegsherr des deutschen Reichsheeres ist. Mit dem völkerrechtlichen Kriegsrechte, jus belli, anderen Staaten gegenüber, vereinigt der Kaiser die staatsrechtliche Kriegsherrlichkeit, d. h. die ausschliessliche Verfügung über die ganze deutsche Kriegsmacht zu Kriegszwecken. Nach der Reichsverfassung stehen dem Kaiser folgende specielle Befugnisse zu:

1) »Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, dem Befehl des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen«. Für die bayerischen Truppen besteht dieselbe nur in Kriegszeiten, womit das Princip aber im wesentlichen gewahrt ist.

2) »Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und Generalstellung versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen«. Eine Ausnahme besteht für Württemberg, wo der König auch die Generalstellen selbständig zu besetzen hat; auch die Besetzung der Stelle des Höchstkommandirenden des Kontingents erfolgt durch ihn, jedoch nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers. In Bayern besetzt der König alle Offiziersstellen ohne Ausnahme ganz selbständig.

3) »Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen«. Bei den Offizieren des bayerischen Kontingents ist dieses Erwählungsrecht ausgeschlossen, bei den württembergischen Offizieren hat sich der Kaiser vorher mit dem Könige von Württemberg ins Vernehmen zu setzen.

4) »Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile voll-

zählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jeder Zeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen«. Die württembergischen Truppen wird der Kaiser mindestens alljährlich wenigstens einmal selbst inspiciere oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, inspiciere lassen. Die infolge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mängel wird der Kaiser dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen dem Kaiser alsbald Anzeige machen wird. Auch Bayern gegenüber besteht dieses Inspektionsrecht. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniss dieser Inspektionen mit dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

5) »Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr«.

6) »Der Kaiser hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen«, sodass er verfassungsmässig berechtigt ist, den Truppentheilen auch ausserhalb ihres heimischen Staatsgebietes Garnisonen anzuweisen. Aber gerade in dieser Beziehung sind nicht nur Bayern und Württemberg eximirt, sondern es sind auch den meisten Einzelstaaten unten näher zu erwähnende Zusicherungen gemacht, wodurch der Kaiser sich verbindlich gemacht hat, in Friedenszeiten die Kontingente innerhalb des heimischen Gebietes zu belassen.

7) Dem Kaiser steht das Recht zu, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen, auf bayerischem Gebiete nur nach Vereinbarung mit dem Könige von Bayern.

8) »Der Kaiser hat das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Reichsheeres anzuordnen«. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Kontingents erfolgt auf

Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern. Mit dem Erlasse der Mobilmachungsordre tritt auch für das bayerische Kontingent die Kriegsherrlichkeit des Kaisers in volle Kraft, die in Friedenszeiten, neben der weitgehenden Militärhoheit des Königs von Bayern, nicht zum vollen Ausdrucke kommen kann.

9) Zu den militärischen Rechten des Kaisers zählt die Reichsverfassung auch die Befugniß des Kaisers, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Belagerungszustand zu setzen (Artikel 68). Obgleich dieses Recht nicht ohne Oberbefehl über die Armee ausgeübt werden kann, so greift es doch weit über den Bereich der Militärhoheit hinaus, indem dadurch auch der Rechtszustand der nicht zum Heere gehörigen Bürger, der Behördenorganismus und selbst die Gerichtsverfassung zeitweilig verändert werden. Obgleich mit dem Oberbefehl über das Heer untrennbar zusammenhängend, muss es doch als das äusserste Recht der Sicherheitspolizei betrachtet werden (B. I S. 632). Nach der richtigen Auffassung steht dasselbe (mit Ausnahme von Bayern) nur dem Kaiser, nicht den Regierungen der Einzelstaaten zu, da nur der Kaiser berechtigt ist, derartige Befehle an die Truppenkommandanten zu erlassen, welche den Kriegszustand handhaben sollen, auch die Regierungen der Einzelstaaten nicht berechtigt sein können, reichsgesetzliche Bestimmungen, z. B. die Gerichtsverfassung, auch nur vorübergehend ausser Kraft zu setzen. (So richtig Laband III S. 46 ff. gegen v. Mohl a. a. O. S. 90, v. Rönne B. I S. 87, G. Meyer, Staatsr. S. 494).

§ 332.

Einheit der Militärgesetzgebung.

Nach Artikel 4 Ziffer 14 fällt unter die Gesetzgebung des Reiches «das Militärwesen und die Kriegsmarine», wobei die oben erwähnte Ausnahmebestimmung des Artikel 5 Absatz 2 zu Gunsten des Bundespräsidiums zur Anwendung kommt: »Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht« (B. II S. 66). Diese einheitliche gesetzgebende Gewalt des Reiches bezieht sich auf die ganze Kriegsmacht des Reiches, einschliesslich Bayerns, doch kommen dabei die für die Gesetzgebung bestehenden Beschränkungen überhaupt zur Anwendung. Wenn durch ein Mili-

